

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 18/25

Pirmasens, 12.01.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Freitag, 06.03.2026 | 10:30 Uhr | 235, Sitzungssaal | Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|---|----------------|---------------|
| Pirmasens | 5065/5 | Gebäude- und Freifläche Rudolf-Meißner-Straße 26 | 477 | 16953 BV 1 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte und zwei Garagen bebautes Grundstück; Baujahr ca. 1957; Wohnfläche ca. 158 m²; das Wohngebäude wurde nach einem Wasserschaden 2022 komplett entkernt; der bauliche Zustand ist entspricht überwiegend einem Rohbau;
es besteht daher ein erheblicher Fertigstellungsaufwand;

Verkehrswert: 151.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger

Begläubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig